



Bayernletter Juli 2020 | Ausgabe 164

Tipps aus der Praxis für die Praxis

I. MWSt-Senkung ab 01.07.2020 – Umgang mit falsch ausgestellten Lieferantenrechnungen

Am 29.06.2020 wurde im Rahmen des Konjunkturpaketes mit einer äußerst kurzen Vorlaufzeit eine Mehrwertsteuersenkung zum 01. Juli 2020 beschlossen. Alle Unternehmen waren dadurch gezwungen, innerhalb kürzester Zeit darauf zu reagieren. Unter anderem mussten hierzu über Nacht die Programme zur Erstellung von Ausgangsrechnungen angepasst werden. Bereits in den ersten Julitagen sind Eingangsrechnungen von Lieferanten ausgestellt worden, auf denen die neuen MWSt-Sätze (5% oder 16%) ausgestellt waren. Zum Teil waren diese tatsächlich falsch ausgestellt, da sie zwar mit Belegdatum Juli datiert waren, sich inhaltlich jedoch auf eine Lieferung oder ausgeführte Leistung vor dem 01.07.2020 bezogen haben.

Wie ist mit solchen falsch ausgestellten Lieferantenrechnungen umzugehen?

Hierzu empfehlen wir:

- Sofern Sie Lieferantenrechnungen noch in Papierform erhalten, senden Sie diese im Original unbearbeitet an den Lieferanten zurück und fordern Sie eine neue, korrekte Rechnung an.
- Erhalten Sie die Lieferantenrechnung bereits digital per E-Mail, dann senden Sie diese per E-Mail zurück und fordern eine neue, korrekte Rechnung an.
- Nutzen Sie eine vorgelagerte Software zur Bearbeitung des digitalen Rechnungseingangs, dann senden Sie diese ebenfalls per E-Mail zurück und fordern eine vollumfängliche Gutschrift sowie eine neue, korrekte Rechnung an.

Primär ist für die Erstkontrolle der korrekten Lieferantenrechnung die zentrale Stelle im Unternehmen verantwortlich, die für die interne Verteilung des Rechnungseingangs zuständig ist (sei es in analoger oder digitaler Form). Falsch ausgestellte Lieferantenrechnungen sollten deshalb von da aus sofort zurückgeschickt werden.

Sollte hier etwas übersehen werden, so muss der Prüfer/Freigeber der Rechnung als 2. Kontrollinstanz darauf achten und die Rücksendung der falschen Rechnung veranlassen.

Als 3. Kontrollinstanz sollte die Finanzbuchhaltung darauf achten, ob die sachlich / rechnerisch richtig abgezeichnete Rechnung steuerlich korrekt ausgestellt ist. Im Fehlerfall ist die falsche Rechnung an den Prüfer/Freigeber zurückzugeben, damit dieser sich im weiteren Verlauf um eine korrekte Ausstellung beim Lieferanten kümmert.



Hierzu empfehlen wir:

Legen Sie hierzu die Zuständigkeiten innerhalb Ihres Unternehmens verbindlich fest.

Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an Frau Silvia Josephi per E-Mail unter [silvia.josephi\(at\)schwan-partner.de](mailto:silvia.josephi(at)schwan-partner.de) oder rufen Sie an unter 089 665191-0.